

Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen auch bei ungerechtfertigter Beschwerde rechtmäßig

Stade (mm) Das Verwaltungsgericht Stade hat 2006 in zwei vergleichbaren Fällen zu Gunsten der Lebensmittelüberwachung entschieden, dass die Kosten für außerplanmäßige Proben und Verdachtskontrollen in Folge von Beschwerden zu Recht erhoben worden waren.

(Az.: 6 A 274/05 und 6 A 429/06)

Aufgrund des atypisch abweichenden Geruches von zwei Hähnchenhälften beschwerte sich im November 2004 ein Kunde bei einem niedersächsischen Lebensmittelüberwachungsamt. Diese gebratenen Hähnchen hatte er drei Tage zuvor, an einem Samstag, bei einem Hähnchengrill erworben. Da der Verkäufer die halben Hähnchen nicht zurücknehmen wollte, wurden diese bis zur Übergabe an den Lebensmittelkontrolleur bei - 20 °C eingefroren.

Laut dem Untersuchungsbericht wurde die eingereichte Beschwerdeprobe nicht beanstandet. Insbesondere konnten keine Geruchs- oder Geschmacksabweichungen festgestellt werden. Für die Untersuchung sind Kosten in Höhe von 177,95 € entstanden. Zusammen mit den Gebühren für die amtliche Lebensmittelüberwachung summierte sich der an den Imbiss gerichtete Kostenbescheid auf 266,95 €. Gegen diesen Bescheid hat der Hähnchenbrater Klage erhoben, da in derartigen Verfahren seit Anfang 2005 kein Widerspruch mehr möglich ist. Die unrichtige Behauptung eines Kunden, rechtfertigte nach der Meinung des Hähnchenbraters nicht die kostenpflichtige Untersuchung. Diese Gebühren wären nur zu tragen, wenn die Behörde selbst zum Zwecke der Lebensmittelkontrolle Proben entnehme. Die Überwachungsbehörde hatte die tiefgefrorenen Hähnchenhälften keiner eigenen Prüfung unterzogen, sondern sofort an das Labor weitergeleitet. Im Hinblick darauf, dass viele Verbraucher übertrieben ängstlich und sensibel auf Lebensmittel reagierten, die von ihrer eigenen Geruchs- und Geschmacksvorstellungen abwichen, wäre solch eine Vorgehensweise nicht hinnehmbar.

Das Gericht wies die Klage ab, da die Erhebung der Gebühren und Auslagen zu Recht erfolgte. Demnach sind die Bundesländer für die amtliche Lebensmittelüberwachung zuständig. Bereits die Richtlinie 89/397/EWG (nicht mehr rechtskräftig) differenzierte zwischen allgemeinen und besonderen Überwachungsmaßnahmen. Für über die kostenfreie allgemeine Überwachungstätigkeit hinausgehende Tätigkeiten sind die Kosten vom Verursacher zu tragen. Die kostenpflichtigen Tatbestände waren in einer Gebührenordnung des Landes Niedersachsen geregelt. Entsprechend einem Erlass des zuständigen Ministeriums gingen Amtshandlungen dann über das allgemeine Überwachungsmaß hinaus, wenn sie in Verdachts- und Beschwerdefällen erfolgten, in denen Tatsachen einen ausreichenden Anlass für die Verfolgung böten. Der vom Beschwerdeführer festgestellte abweichende Geruch hätte daher als Anlass für die Untersuchung ausgereicht. Diese war zum Schutze der Verbraucher vor gesundheitlichen Risiken erforderlich gewesen, da nicht sofort ermittelt werden konnte, ob eine mikrobiologische Verunreinigung vorgelegen habe. Dabei hat das Rechtsgut der Volksgesundheit Vorrang, da insbesondere bei Geflügelfleisch nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass vom betroffenen Produkt eine Gefährdung ausginge. Es gab keinen Anlass an der Richtigkeit der Beschwerde zu zweifeln. Auch ein sog. Anschwärzen durch den Beschwerdeführer sei nicht erkennbar gewesen.

Es war ebenso nicht zu beanstanden, dass die Hähnchenhälften tiefgefroren übergeben wurden, da diese an einem Wochenende gekauft worden waren. Ein Auftauen im Amt wurde unterlassen, damit das Untersuchungsergebnis nicht beeinträchtigt wird. Das Gericht hatte gegen dieses Vorgehen keine Bedenken.

Die Klägerin musste also die auferlegten Kosten bezahlen. Daran änderte auch ein gestellter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens nichts. Dieser wurde mangels Masse abgewiesen.

Ein ähnlich gelagerter Fall beschäftigte das Gericht drei Monate später.

Im Januar 2006 wurde bei der Polizei eine Tüte mit Chicken Wings, Burger und Pommes Frites abgegeben, da diese Produkte beim Öffnen der Tüte unangenehm gerochen hatten. Es wurde der Verdacht geäußert, dass die gekaufte Ware verdorben war. Die Polizisten übergaben die Tüte dem zuständigen Lebensmittelkontrolleur. Dieser führte daraufhin in dem betroffenen Schnellrestaurant eine Kontrolle durch und entnahm eine Verfolgsprobe. Beide Proben wurden dem Untersuchungsamt überbracht. Die Verdachtskontrolle und die Untersuchungsergebnisse der Proben gaben keinen Anlass zur Beanstandung. Zusammen mit den Reisekosten, den Verwaltungsgebühren und den Untersuchungskosten fielen 577,74 € an, die dem Schnellrestaurant in Rechnung gestellt wurden. Auch gegen diesen Kostenbescheid wurde Klage erhoben, mit der Begründung, dass es keinen behördlichen Anlass gab, die Proben zu untersuchen. Vielmehr sei die Probenahme aufgrund einer Beschwerde und daher ausschließlich im öffentlichen Interesse entnommen

worden. Diese Gebühren und Auslagen hätten nur erhoben werden dürfen, wenn die Beschwerde gerechtfertigt gewesen wäre. Die durchgeführten Untersuchungen hätten bestätigt, dass die angebotenen Lebensmittel unbedenklich waren. Auch sei der zuständigen Behörde bekannt gewesen, dass die Betriebshygiene sowie die Lebensmittelsicherheit im Schnellrestaurant „hervorragend“ waren. Das Verhalten der Beschwerdeführerin weise nach Ansicht der Klägerin darauf hin, dass im vorliegenden Fall eine gezielte Rufschädigung beabsichtigt war. Außerdem seien die geltend gemachten Kosten unverhältnismäßig hoch.

Das Gericht urteilte wie im bereits beschriebenen Fall, dass auch hier die Gebühren und Auslagen zu Recht auferlegt worden waren. Das Schnellrestaurant hatte die betreffenden Produkte hergestellt und in Verkehr gebracht. Daher ist es als Kostenschuldnerin anzusehen. Die Lebensmittelüberwachung erläuterte, dass die Erhebung von Kosten lediglich für allgemeine Überwachungsmaßnahmen ausgeschlossen sei. Darüber hinausgehende Kosten müssen vom Veranlasser getragen werden. Die Entnahme von Verfolgsproben und die Verdachtskontrolle gehörten zu den im Erlass benannten kostenpflichtigen Tatbeständen. Auch hier reichte der atypische Geruch des Menüs aus, um die Untersuchung zu veranlassen. Die Vorgehensweise der Behörde sah das Gericht als erforderlich an, um eine mögliche Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung abzuklären. Nur durch die Entnahme einer Verfolgsprobe konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass keine mikrobiologische Kontamination vorgelegen habe. Hinsichtlich der Gebühren und den Auslagen in Höhe von insgesamt 89,30 € sowie den Untersuchungskosten von 488,44 € konnten keine Berechnungsfehler festgestellt werden.

Die Urteile des Verwaltungsgerichts Stade vom 15.06.2006 und 01.09.2006 sind rechtskräftig.